

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 104. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Mittwoch, 11. Mai 2022 um 10:00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2021

„Das Geschäftsjahr 2021 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 10.755.165,24.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 19.05.2022 eine Dividende von EUR 0,30 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 34.031.250 Stamm-Stückaktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 10.209.375,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2023

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2023 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020, zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest zwei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.

Durch Ablauf des Mandats scheidet in diesem Jahr Mag. Hannes Bogner und GD Dr. Franz Gasselsberger, MBA aus dem Aufsichtsrat aus.

Mag. Hannes Bogner und GD Dr. Franz Gasselsberger, MBA stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat drei Frauen sowie sieben Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 33,33 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Hannes Bogner bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt und GD Dr. Franz Gasselsberger, MBA wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütungspolitik gemäß §§ 78a Abs 1 und 98a AktG

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vergütungsausschuss der BTV hat in der Sitzung vom 30.03.2022 eine Änderung der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG verabschiedet und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 31.03.2022 die Änderung der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die geänderte Vergütungspolitik im Sinne des Vorschlags des Vergütungsausschusses aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 20. April 2022 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unter www.btv.at zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die geänderte Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2021 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 31. März 2022 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 20. April 2022 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, www.btv.at/hauptversammlung, zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 27-30 sowie die Ergänzung der Satzung um die §§ 31-36

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen

§ 27

- 1. Die Gesellschaft ist bis zum 7. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.*
- 2. Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im FBSchVG genannten Vermögenswerte geeignet.*

§ 28

- 1. Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.*
- 2. Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der*

Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.

3. *Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.*
4. *Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 FBSchVG der jeweils geltenden Fassung befriedigt.*
5. *Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen mit gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe („PfandBG“) gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen (s. Abschnitt 6 unten) ist zulässig (§ 39 (8) PfandBG).*

§ 29

Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

6. *Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen*

§ 30

1. *Die Gesellschaft ist ab dem 8. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.*
2. *Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die im 2. Abschnitt des PfandBG genannten Vermögenswerte geeignet („Deckungswerte“).*

§ 31

1. *Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen (und der Ansprüche der Gegenparteien aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften („Derivatekontrakte“)) bestimmten Deckungswerte sind von der Gesellschaft einzeln in ein Deckungsregister einzutragen und bilden gemeinsam den „Deckungsstock“.*
2. *Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten.*
3. *Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen (s. Abschnitt 5 oben) mit gemäß dem PfandBG*

gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ist zulässig (§ 39 (8) PfandBG).

§ 32

1. Die Gesellschaft hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen („Treuhänder“). Im Falle eines externen Treuhänders hat die Gesellschaft einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten jederzeit vorhanden ist.
3. Deckungswerte, die nicht vollständig getilgt sind, können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines Derivatekontrakts vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gesellschaft wirksam; eine Löschung ohne die jeweils erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.

§ 33

1. Soweit es sich bei Deckungswerten um Kreditforderungen handelt, die nach dem 8.7.2022 begründet wurden, darf eine Eintragung in das Deckungsregister nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Schuldners vorliegt (§ 10 Absatz 2 PfandBG); eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.
2. Weiters hat die Eintragung einer Forderung in das Deckungsregister zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen und auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss (§ 25 Absatz 2 PfandBG) hingewiesen hat.
3. Soweit es sich bei Deckungswerten um Wertpapiere handelt, sind diese vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren.

§ 34

Gläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien aus Derivatekontrakten werden im Konkurs der Gesellschaft nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des PfandBG vorzugsweise aus den im Deckungsregister der Gesellschaft eingetragenen Deckungswerten befriedigt.

§ 35

Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit gedeckten Schuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

7. Fassungsänderung

§ 36

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

10. Widerruf der in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 10. November 2024 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels).

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilte Ermächtigung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 10. November 2024.“

11. Widerruf der in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 10. November 2024 zum Erwerb eigener Aktien für eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie Aufsichtsrates bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb

vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 10. November 2024.“

12. Widerruf der in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 10. November 2024 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb).

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2020 erteilte Ermächtigung, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 10. November 2024.

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 10. November 2024.“

13. Beschlussfassung über
- a.) den Widerruf der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilten Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- b.) die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; und

c.) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) *Die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen; und gleichzeitig*
- b.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in 34.031.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“